Die Klausel
„Netto Kasse gegen Dokumente“.

Auszug aus der Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Walter Farnsteiner
Referendar aus Hamburg.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gutachter: Prof. Dr. Merk, Marburg.

Hamburg 1920.

Druck von Lütcke & Wulff.

Die Klausel „Netto Kasse gegen Dokumente“ war vor dem Weltkrieg vorwiegend im überseeischen Versendungskauf gebräuchlich. Infolge der fast völligen Ausschaltung des Außenhandels während des Krieges hat sie sich jedoch auch im inländischen Ferngeschäft eingebürgert. Zweck der Klausel ist, an Stelle der Zug-um-Zug-Leistung eine Vorleistungspflicht des Käufers festzusetzen. Für die Auslegung kommt vornehmlich der Parteiwille und der Handelsgebrauch in Frage.

In der Klausel steht der Ausdruck „netto“ nicht etwa im Gegensatz zu „brutto“; er ist hier vielmehr lediglich ein verkehrsüblicher, rechtlich aber überflüssiger Zusatz, der einzig besagt, daß der Endbetrag der Rechnung unter Ausschluß des Skontos zu berechnen ist. Ein Zahlungsziel soll durch diesen Zusatz nicht gewährt werden. Der Hauptteil der Klausel ist also „Kasse gegen Dokumente“.

„Kasse“ bedingt nicht schlechthin Barzahlung, sondern besagt nur, daß der Käufer sofort oder innerhalb der usancemäßigen Frist seiner Leistung nachzukommen hat. Inwieweit anstatt baren Geldes bargeldlose Zahlungsarten, kurzfristige Wechsel usw. als gleichwertig zu erachten sind, richtet sich nach dem Handelsgebrauch. Aufrechnung ist bei regelmäßigem Kontokurrentverkehr der beiden Kontrahenten stets zulässig. Besteht ein solcher Verkehr dagegen nicht, so kann der Käufer wohl bei oder kurz nach Vertragsabschluß aufrechnen, dagegen nicht erst bei Andienung der Dokumente, da dann die erforderliche Gegenseitigkeit meist nicht mehr vorliegt. Sind für den Käufer die Voraussetzungen der Hinterlegung gegeben, so kann er auch auf diese Weise erfüllen.

An sich hat er, dem Wortlaut der Klausel entsprechend, im Augenblick der Andienung zu leisten, regelmäßig räumt ihm aber der Handelsgebrauch eine angemessene, ortsübliche Frist ein, die unter Umständen noch durch Einreden hinausgeschoben werden kann.

Bei Vereinbarung „Akzept“, „Tratte“ oder dergl. anstatt „Kasse“ vollzieht sich die Erfüllung in entsprechender Weise; bisweilen wird auch die Wahl gestellt: „Kasse“ oder „Akzept“; der Käufer hat dann das Wahlrecht und erhält einen Abzug, wenn er Kassazahlung vorzieht.

Als „Dokumente“ kommen nur Traditionspapiere in Betracht, und zwar die jeweiligen Verladungsdokumente: Konnossement, Ladeschein, Lagerschein und unter Umständen die Versicherungsscheine. Die Faktura wird meist gleichzeitig angedient, die Chartepartie, der Frachtbrief müssen präsentiert werden, wenn in den Dokumenten auf sie Bezug genommen ist. Dagegen sind Manifeste, Avise, Korrespondenzen in diesem Sinne überhaupt nicht andienbar.

Die Leistung kann vom Käufer nur gegen Vorzeigung und Aushändigung des Papiers verlangt werden; die Übergabe des Papiers ersetzt die Übergabe der Ware, so daß das Eigentum durch das Papier übertragen wird. Für die Entscheidung von Streitfragen ist nur der Inhalt des Dokuments maßgebend, während anderweitige Abmachungen unberücksichtigt bleiben.

Die gesetzlichen Vorschriften für den Inhalt des Konnossements genügen dem in steter Entwicklung befindlichen Handelsverkehr nicht mehr. Doch dürfen niemals das Empfangsbekenntnis des Schiffers, der Aussteller und die Unterschrift fehlen. Bei Ausstellung mehrerer Exemplare genügt zur Erfüllung die Aushändigung eines, doch werden meist zur Vermeidung von Betrug sämtliche verlangt.

Um auch über einzelne Teile der Ladung verfügen zu können, werden häufig Konnossementsteilscheine, Kaiteilscheine, Delivery-orders, Lieferpapiere ausgestellt; diese begründen jedoch nicht eine rechtliche Aufnahmepflicht, da sie nicht „Dokumente“ im Sinne der Klausel sind; unter der Voraussetzung vertraglicher Vereinbarungen und auf Grund gegenseitigen Vertrauens erkennt der Handelsverkehr sie jedoch meist an.

Was im Vorstehenden über das Konnossement ausgeführt wurde, gilt größtenteils auch für den Lade-, Lager- oder Kaischein.

Müssen laut Vertrag Dokumente für versicherte Ware angedient werden, so kann der Käufer außer den Verladungs- auch die Versicherungspapiere verlangen, um volle Verfügungsmöglichkeit über die verbriefte Ware zu haben.

Ist der Käufer in den Besitz der Dokumente gelangt, so ist damit der Zweck der Klausel erreicht. Der Käufer hat jetzt mittelbaren Besitz und Eigentum an der Ware, er kann also schon vor Ankunft des Dampfers diesen Besitz und dingliche Rechte an der Ware mit Hilfe des Konnossements übertragen bzw. begründen.

Aber mit der Verschaffung des mittelbaren Besitzes hat der Verkäufer erst die aus der Klausel entspringende Nebenverpflichtung des Vertrages erfüllt. Seine Hauptverpflichtung, auch den unmittelbaren Besitz dem Käufer zu verschaffen, bleibt bestehen; erst dann hat der Verkäufer endgültig erfüllt. Diese Auslegung vertritt die Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Abladung bzw. der Dokumentenandienung auf den Käufer über. Den besonderen Verhältnissen während des Krieges suchte man sich durch entsprechende Klauseln anzupassen.

Für die Hauptverpflichtung des Verkäufers ist sein Wohnsitz Erfüllungsort; die Nebenverpflichtung dagegen muß am Wohnort des Käufers erfüllt werden.

Weist der Käufer die Dokumente zurück, weil aus ihnen klar hervorgeht, daß sie nicht ordnungsmäßig sind, so kommt der Verkäufer bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen in Leistungsverzug. Aber auch der Käufer kann in Annahme- und Leistungsverzug geraten, wenn seine Ablehnung zu Unrecht geschieht.

Kommt es zum Rechtsstreit, weil der Käufer die Annahme der Dokumente verweigert, so ist der klagende Verkäufer nicht wie in anderen Fällen für die Lieferung oder Abladung vertragsmäßiger Ware beweispflichtig; vielmehr genügt zur Begründung seiner Klage der Nachweis, daß dem Käufer ordnungsmäßige Dokumente angedient worden sind. Dem Beklagten liegt der Gegenbeweis mangelhafter Beschaffenheit der Ware ob. Die Beweislast erfährt also auf Grund der Klausel eine Umkehrung, soweit es sich um Bemängelung der Ware selbst handelt. Stehen jedoch Mängel der Dokumente in Frage, so wird an den allgemeinen Beweislastregeln nichts geändert.

Die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers wird durch Vereinbarung der Klausel für die Ware selbst ausgeschlossen. Der Käufer kann nur die Dokumente prüfen und aus diesen unter Umständen Mängel herleiten. Ist die Ware dagegen bei Andienung der Dokumente bereits eingetroffen, so hat die Klausel nur untergeordnete Bedeutung. Es liegt jetzt die Erfüllung eines gewöhnlichen Kaufes mit allen sich ergebenden Rechten und Pflichten auf beiden Seiten vor.